Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Inhaltsverzeichnis

| Präa | mbel | 2 |
|------|-----------------------------|---|
| § 1 | Grundsatz | 2 |
| § 2 | Leistungen | 2 |
| § 3 | Brandsicherheitswache | 2 |
| § 4 | Freiwillige Hilfeleistungen | 2 |
| § 5 | Kostenfreie Leistungen | 2 |
| § 6 | Kostenersatz | 2 |
| § 7 | Entgelte | 4 |
| § 8 | Berechnungsgrundlagen | 4 |
| § 9 | tundensätze | 4 |
| § 10 | Zahlungspflicht | 5 |
| § 11 | Vorausleistungen | 5 |
| § 12 | Entstehung, Fälligkeit | 5 |
| § 13 | Erlass | 5 |
| § 14 | Haftung | 5 |
| 8 15 | Inkrafttreten | 5 |

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 52 Absatz 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Feuerwehr Stadt Beckum ist eine öffentliche Einrichtung und setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammen.

§ 2 Leistungen

Die Feuerwehr erbringt folgende Leistungen:

- a) Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen in den Bereichen Brandschutz und Hilfeleistung,
- b) Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 3

Brandsicherheitswache

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 4 Freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Die Feuerwehr erbringt freiwillige Hilfeleistungen auf Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Erbringung besteht nicht. Über die Erbringung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (3) Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eingereicht werden.

§ 5 Kostenfreie Leistungen

Leistungen nach § 2 sind unentgeltlich, solange in § 6 nicht anders bestimmt.

§ 6

Kostenersatz

- (1) Für folgende Leistungen wird von folgendem Personenkreis Kostenersatz erhoben:
 - von der Verursacherin oder dem Verursacher,
 wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs
 - für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luftoder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e) von den Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von Personen,
 die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Kosten für die notwendige Hinzuziehung Dritter werden zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 erhoben. Über die Hinzuziehung entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Sind neben der Feuerwehr andere Behörden oder Einrichtungen zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet, sind die Kosten für die Leistung der Feuerwehr von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 und 2 nicht möglich ist.

§ 7 Entgelte

Entgelte werden für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen erhoben.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Pauschalen berechnet.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stunden abgerechnet werden, wird die Einsatzzeit laut Einsatzbericht der Feuerwehr (Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende) zugrunde gelegt. Je angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des betreffenden Stundensatzes nach § 9 berechnet.
- (3) Für Einsätze, die eine besondere Reinigung von Personal, Fahrzeugen und Gerät erfordern, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit nach Absatz 2 hinzugerechnet.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Hinzuziehung Dritter nach § 6 Absatz 2 wird Kostenersatz für die entstandenen Auslagen geltend gemacht.
- (6) Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstausfall nach § 21 BHKG NRW und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung nach § 22 BHKG NRW sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 enthalten. Diese Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

§ 9 Stundensätze

| (1) | Stundensätze für die Dienst- und Arbeitsleistung des Personals: | | | |
|-----|---|---|--|--|
| | a) | mittlerer Dienst41,00 Euro, | | |
| | b) | gehobener Dienst | | |
| (2) | Stun | densätze pro Fahrzeug und Gerät: | | |
| | a) | Personenkraftwagen, Kommandowagen48,00 Euro, | | |
| | b) | Löschfahrzeug | | |
| | c) | Mannschaftstransport-, Kleineinsatzfahrzeug, Rüst-, Gerätewagen 84,00 Euro, | | |
| | d) | Drehleiter | | |
| | e) | Einsatzleitwagen | | |
| | f) | Sonderfahrzeug für Gelände, Rettungsboot inklusive Trailer | | |

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig für Entgelte nach § 3 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter, für Entgelte nach § 4, wer die freiwillige Hilfeleistung beantragt hat oder durch sie begünstigt wird. Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Zahlungspflichtig für den Kostenersatz nach § 6 sind die dort genannten Personen. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Leistung nach § 4 kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Über die Notwendigkeit der Vorausentrichtung des Entgelts oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit wird im Einzelfall entschieden.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 6 und der Entgeltanspruch nach § 7 entstehen nach Leistungserbringung. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheids fällig, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt.

§ 13 Erlass

Von dem Ersatz der Kosten nach § 6 oder der Erhebung von Entgelten nach § 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn eine unbillige Härte oder gemeindlichen Interesses vorliegt.

§ 14 Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 4 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26. September 2012 außer Kraft.